

Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 und 74a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S.568), zuletzt geändert durch Zweites Begleitgesetz zur Gebietsreform vom 08.07.2010 (GVBL.LSA S. 406) und durch § 20 StiftungsG LSA vom 20.01.2011 (GVBl. S. 14) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Elsteraue ist eine Interessenvertretung der älteren Generation sowie der Menschen mit Behinderung und nimmt deren Interessen unter Anerkennung und Beachtung der Bedürfnisse der jüngeren Generation wahr.

Der Senioren- und Behindertenbeirat ist parteineutral und vertritt die Senioren und die Menschen mit Behinderung aktiv in allen Fragen der sozialen, geistig-kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensbewältigung.

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat verfolgt das Ziel, die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie der Menschen mit Behinderung gegenüber den kommunalen Gremien und der Öffentlichkeit sowie gegenüber überregionalen Gremien der Seniorenarbeit und der Behindertenarbeit wahrzunehmen.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Senioren- und Behindertenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und -pflege und mit den in der Altenarbeit und der Behindertenarbeit tätigen Verbänden, Vereinen und Gruppen zusammen.
3. Der Senioren- und Behindertenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei Fragen der Gemeindentwicklung sowie bei Fragen der Verkehrsplanung
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten für Senioren und Menschen mit Behinderung
 - c) Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und Menschen mit Behinderung
 - d) verantwortliche Fachbereiche der Gemeinde Elsteraue auf spezifischen Probleme der Senioren sowie der Menschen mit Behinderung aufmerksam machen und deren Bearbeitung zu verfolgen
 - e) Ansprechpartner für Senioren- und Behindertenprobleme aller Art zu sein
 - f) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Probleme der älteren Generation und der Menschen mit Behinderung zu leisten
 - g) Koordinierung gemeinsamer Aktionen
 - h) Der Senioren- und Behindertenbeirat benennt jeweils einen Vertreter, der an den Ausschusssitzungen des Bauausschusses und des Ausschusses für Ordnung und Soziales der Gemeinde Elsteraue mit beratender Stimme teilnimmt. Der Vertreter ist zu den Ausschusssitzungen durch die Verwaltung zu laden.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Elsteraue besteht aus 5 stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern sowie aus 5 Stellvertretern.
2. Der Gemeinderat beruft die stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl.
3. Berufen werden können Personen, die im Gebiet der Gemeinde Elsteraue ihren Hauptwohnsitz haben.
4. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß für die Belange der älteren Generation und von behinderten Menschen einsetzen, haben das Recht, dem Gemeinderat Wahlvorschläge zu unterbreiten. Aus der Mitte des Gemeinderates können weitere Vorschläge unterbreitet werden.
5. Die Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates. Die erste Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates beginnt am 01.01.2012.
6. Der Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue fordert mindestens 6 Wochen vor der Berufung im Gemeinderat die in Abs. 4 Genannten mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue auf, Vorschläge zu unterbreiten.
7. Scheidet ein Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachberufung nur dann, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 3 gesunken ist.

§ 3

Konstituierung, Vorsitz

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat führt seine erste Sitzung binnen 6 Wochen nach der Wahl durch den Gemeinderat durch. Die Ladung zur und die Durchführung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde.
2. In der konstituierenden Sitzung werden aus der Mitte der gewählten Vertreter ein Sprecher und ein stellvertretender Sprecher mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4

Geschäftsordnung

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat tagt regelmäßig in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
2. Der Senioren- und Behindertenbeirat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit durch Veröffentlichungen in der Gemeindezeitung „Blickpunkt“.
3. Zu den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates lädt der Sprecher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich ein. Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen erfolgt durch Aushang in den gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Elsteraue vorgesehenen Bekanntmachungskästen.
4. Vertreter des Gemeinderates, die Ortsbürgermeister und der Bürgermeister bzw. ein von ihm benannter Vertreter sind berechnigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

5. Zu den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates können sachkundige Bürger eingeladen werden, denen ein Rederecht eingeräumt wird.
6. Der Sprecher leitet die Sitzung.
7. Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
9. Sollte der Sprecher verhindert sein, so übernimmt der Stellvertretende Sprecher dessen Aufgaben.
10. Scheidet der Sprecher oder sein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so erfolgt unverzüglich eine Neuwahl.
11. Wahl des Sprechers bzw. des stellvertretenden Sprechers des Seniorenbeirates.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz

1. Die gewählten Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Sie erhalten Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeinderäte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Elsteraue.
3. Für die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse sowie beim Kommunalen Schadensausgleich.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Senioren- und Behindertenbeirates erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue.

§ 7

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Senioren- und Behindertenbeirates befindet sich in der Verwaltung der Gemeinde Elsteraue, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue/OT Altröglitz.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, den 28.10.2011

.....
Meißner
Bürgermeister